

# **Gemeinde Everswinkel**

Vorschriftensammlung

## **Satzung**

**für die Durchführung von Bürgerentscheiden  
in der Gemeinde Everswinkel**

<b>Beschlussgrundlage</b>	<b>Inkrafttreten</b>
o Urfassung vom 06.07.2005 Ratsbeschluss vom 05.07.2005	in Kraft getreten 16.07.2005
o 1. Änderung vom 07.11.2008 Ratsbeschluss vom 06.11.2008	in Kraft getreten 14.11.2008

## **Satzung**

### **für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Everswinkel**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Everswinkel (Abstimmungsgebiet).

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Der Tag des Bürgerentscheides wird vom Bürgermeister bestimmt. Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Die Abstimmungszeit dauert von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein und bildet für jeden Stimmbezirk und für die Briefabstimmung einen Abstimmungsvorstand. Für die Briefabstimmung können mehrere Abstimmungsvorstände gebildet werden. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

#### **§ 3 Abstimmungsberechtigung**

Abstimmungsberechtigt ist, wer die Wahlberechtigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes besitzt.

#### **§ 4**

### **Abstimmungsverzeichnis/Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Stimmscheine können bis zum 2. Tag vor Beginn des Bürgerentscheids, 12.30 Uhr beantragt werden. Stellt sich die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist heraus oder das Aufsuchen des Abstimmungslokal ist am Abstimmungstag wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich, können Stimmscheine noch am Tag des Bürgerentscheides bis 15.00 Uhr beantragt werden.

#### **§ 5**

### **Benachrichtigungen der Abstimmungsberechtigten**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält mindestens folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten;
  2. den Abstimmungstag und -zeitraum;
  3. den Stimmbezirk und den Stimmraum;
  4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist;
  5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann;
  6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt;
  7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

#### **§ 6**

### **Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in Alverskirchen und Everswinkel bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
4. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
5. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder durch andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll.
6. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein abgestimmt werden kann.

### **§ 7 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

### **§ 8 Informationen zum Bürgerbegehren**

- (1) Die Stimmberechtigten werden durch ein Informationsblatt über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert.
- (2) Das Informationsblatt enthält
  1. den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Abstimmungslokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss;
  2. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief;
  3. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen;
  4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben;
  5. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben;
  6. eine kurze sachliche Begründung des Bürgermeisters;

7. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziffer 3 bis 6). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung auf dem Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister das Informationsblatt öffentlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in Alverskirchen und Everswinkel bekannt. Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Everswinkel veröffentlicht und im Rathaus und anderen öffentlich zugänglichen Stellen ausgelegt.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 3 bis 5 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenden Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

## **§ 9 Stimmenabgabe**

Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne am Tag des Bürgerentscheides oder per Brief geheim ab.

## **§ 10 Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.

- (2) Das Ergebnis der per Briefabstimmung abgegebenen Stimmen ermittelt der Briefwahlvorstand, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Abstimmungszeit. Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.

### **§ 11**

#### **Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Bürgermeister stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in Alverskirchen und Everswinkel bekannt.

### **§ 12**

#### **Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden folgende Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung: § 7, § 8 (Wahlberechtigung), § 9 Abs. 2 und 3, § 10, § 11 (Wählerverzeichnisse und Wahlschein), § 24 (Anwesenheit im Wahllokal), § 25 Abs. 2 bis 4, § 26, § 27 Abs. 2 und 4 (Stimmabgabe), § 29 Abs. 2 und 3, § 30 (Stimmenzählung), § 49 (Funktionsbezeichnungen; Fristen und Termine) sowie die ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO) mit Ausnahme folgender Bestimmungen: § 13, § 14, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 6 und § 57 Abs. 2 und 3 KWahlO.

### **§ 13**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.